



Göttinger Examenkurs

Juristische Fakultät

Fall 10: Lösung

Teil a)

Die Verfassungsbeschwerde des G hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A.) und soweit sie begründet (B.) ist.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BVerfG für Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

II. Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt ist jedermann (§ 90 Abs. 1 BVerfGG), also jeder, der fähig ist Träger von Grundrechten zu sein. Das umfasst jede natürliche Person und damit G. Folglich ist er beschwerdeberechtigt.

III. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt (§ 90 Abs. 1 BVerfGG). Dieser umfasst alle Handlungen der drei Teilgewalten iSd Art. 1 Abs. 3 GG. G wendet sich gegen den Beschluss des OLG, einen Akt der Judikative. Damit liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor.

IV. Beschwerdebefugnis

Weiterhin müsste G beschwerdebefugt sein. Er müsste geltend machen, durch den Beschwerdegegenstand in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein. Dies muss zumindest möglich erscheinen, darf also nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Als möglicherweise verletzte Grundrechte kommen Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 19 Abs. 4 GG in Betracht. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Auslieferung in die in Yalvaç anzunehmenden Haftbedingungen durch deutsche Staatsgewalt die Menschenwürde und das Recht des G auf körperliche Unversehrtheit verletzen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Zudem könnte der Umstand, dass das OLG sich mit einem Standardtext in der in der Verbalnote enthaltenen Zusicherung

vom 1. April 2024 zufriedengegeben hat, eine Verletzung des Rechts des G auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG darstellen.

Art. 3 EMRK kann G im Verfassungsbeschwerdeverfahren dagegen nicht rügen. Den Rechten aus der EMRK kommt kein unmittelbarer Verfassungsrang zu. Der EGMR ist das zu ihrer Auslegung berufene völkerrechtliche Organ, dessen Urteile die Bundesrepublik als Partei umzusetzen hat (*inter partes-Wirkung*) und sonst im Sinne einer Orientierungswirkung zu beachten hat (*extra partes-Wirkung*). Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK ist damit im Rahmen der Auslegung entsprechender Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen (→ [Wissensmodul W 12](#)), hier Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG.

Hinweis: Das BVerfG hat festgehalten, dass eine fehlende Auseinandersetzung der Fachgerichtsbarkeit mit Entscheidungen des EGMR ihrerseits mit der Verfassungsbeschwerde rügefähig ist. Hierzu ist das komplementäre deutsche Grundrecht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) als verletzt zu rügen.¹ So wird ein EMRK-Verstoß deutscher Gerichte zum Verstoß gegen Grundrechte des Grundgesetzes und die Kontrollfunktion des BVerfG eröffnet.² Diese auch praktisch bislang nicht relevante Konstellation ist aufgrund der hierfür darzustellenden Stoffmenge für Examensklausuren kaum geeignet.

Grundrechte aus der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh) sind nicht zu prüfen, weil die Türkei kein Mitgliedstaat der EU ist, die Bundesrepublik in dieser Konstellation kein Unionsrecht anwendet und der Anwendungsbereich der GRCh iSv Art. 51 Abs. 1 GRCh damit nicht eröffnet ist (→ [Wissensmodul W 7 Absch. C.](#)).

2. Betroffenheit des Beschwerdeführers

G müsste weiterhin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. Der ihn adressierende Beschluss des OLG adressiert G als natürliche Person, mithin ist er selbst betroffen. Mit der Auslieferung stünden zu befürchtende Grundrechtsverletzungen des G auch bald bevor, weshalb er auch unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist.

V. Rechtsschutzwegerschöpfung und Subsidiarität

Gegen den letztinstanzlichen Beschluss des OLG existiert kein Rechtsmittel, weshalb G den Rechtsweg iSv § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft hat. Daneben muss der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt werden. Der Beschwerdeführer muss dafür vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel nutzen, um der Grundrechtsbeschwerde fachgerichtlich abzuwehren. Hier ist nicht ersichtlich, was G noch hätte tun können. Damit steht der Grundsatz der Subsidiarität der Zulässigkeit nicht entgegen.

VI. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde muss schriftlich (§ 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG) eingelegt und begründet werden (§ 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG). Darüber hinaus ist sie als Urteilsverfassungsbeschwerde binnen eines Monats einzulegen (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist auszugehen.

¹ BVerfGE 111, 307 (323 f.) – Görgülü.

² Dazu *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/ders., Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 53. Lfg. Februar 2018, § 90 BVerfGG Rn. 69 f.

VII. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit G durch den Beschluss des OLG tatsächlich in seinen Grundrechten verletzt ist. In Betracht kommt das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

I. Verletzung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Sowohl der sachliche als auch der persönliche Schutzbereich müssten eröffnet sein.

1. Schutzbereich

G unterfällt als natürliche Person dem persönlichen Schutzbereich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht kann „jedermann“ geltend machen.

Sachlich umfasst der weit zu verstehende Begriff der körperlichen Unversehrtheit die physische und auch psychische Integrität natürlicher Personen, letztere jedenfalls, soweit durch körperliche Einwirkungen auch Effekte psychischer Art hervorgerufen werden.³

In Auslieferungsfällen war jedoch lange nicht geklärt, ob sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 ein Auslieferungsverbot ableiten lässt. Inzwischen hat das BVerfG klargestellt, dass dem Grundrecht Rechnung zu tragen ist.⁴ Zuvor hätte eine Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR entsprechend der bekannten Grundsätze (→ [Wissensmodul W 12](#)) für eine solche Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gesprochen. Der EGMR hat zu Art. 3 EMRK, dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, in Abschiebe- und Auslieferungsfällen wiederholt entschieden, dass die Verbringung Betroffener in solche Lagen durch einen Konventionsstaat eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt.⁵ Angesichts der von G geschilderten und als wahr zu unterstellenden Lage ist die Auslegung des EGMR in die deutsche Rechtsordnung, hier Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, zu übersetzen.

Damit ist der sachliche Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eröffnet.

2. Eingriff

In das Grundrecht müsste auch eingegriffen worden sein. Dies ist nach dem klassischen Eingriffsverständnis bei jeder unmittelbar freiheitsverkürzende Maßnahme der öffentlichen Gewalt, die mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist, anzunehmen.

³ Zur Debatte *Krüper*, in: Brosius-Gersdorf/Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 2 Abs. 2 S. 1 Rn. 43 f.

⁴ BVerfG NVwZ 2020, 147 (148 f. Rn. 40); *Stepanek-Bühringer*, in: Huber/Voßkuhle (Hg.), GG, 8. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 403.

⁵ Ausf. Nachw. bei *Sinner*, in: Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl. 2022, Art. 3 Rn. 24 ff.; *Lehnert*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 5. Aufl. 2023, Art. 3 EMRK Rn. 66 f., 78.

An die Zulässigkeitsklärung der Auslieferung des G durch das OLG schließt sich nur noch die tatsächliche Durchführung der Auslieferung, bei Gegenwehr des G mit Vollstreckungsmitteln an. Die Zulässigkeitsklärung ist als gerichtliche Vorentscheidung über die Auslieferung für die Prüfung der Grundrechtskonformität des Auslieferungersuchens der primäre Anknüpfungspunkt, damit die Folgen im ersuchenden Staat seitens der deutschen Staatsgewalt. Sie wirkt deshalb unmittelbar freiheitsverkürzend und ist mit Befehl und Zwang durchsetzbar.

Damit liegt ein Eingriff im Sinne des klassischen Eingriffsbegriffs vor.

3. Rechtfertigung

Eine Rechtfertigung des Eingriffs kommt im vorliegenden Fall mangels anderer Schutzgüter von Verfassungsrang nicht in Betracht. Es ist schon kein legitimes Ziel ersichtlich, das den Konsequenzen im konkreten Fall gegenübergestellt werden kann. Die Aufrechterhaltung internationaler Zusammenarbeit im Bereich der Strafrechtspflege und eine Vermeidung von Straflosigkeit können nicht vorgebracht werden, weil es den türkischen Behörden freisteht, nach der Schaffung grund- und menschenrechtskonformer Zustände erneut ein Auslieferungersuchen zu stellen.

4. Ergebnis

Der Beschluss des OLG verletzt G in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

II. Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG

Im Rahmen der grundgesetzlichen Menschenwürde sind Eingriffe nicht rechtfertigbar. Damit stellt jeder Eingriff eine Verletzung dar. Dafür bereitet die Bestimmung des sachlichen Schutzbereichs Schwierigkeiten. Das BVerfG bestimmt diesen regelmäßig negativ, wenn es in Anlehnung an die von *Günter Dürig* entwickelte, sogenannte Objektformel von einer Menschenwürdeverletzung ausgeht, wenn der Einzelne „zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“. ⁶ Hier wird zudem mit einem handlungsbezogenen Evidenzkriterium verfahren, das Schutzbereich und Eingriff verschmelzen lässt. ⁷

Das Zusammenspiel aus systematischem Essensentzug, schwerer körperliche Arbeit bis zur vollständigen Erschöpfung und die ständige Eskalationen im Umgang mit Gefangenen in Form körperlicher Misshandlungen lässt sich jedoch ohne Schwierigkeiten als Verobjektivierung der Inhaftierten einordnen. Auch in der Literatur wird eine Auslieferung in menschenunwürdige Lagen hinein, darunter Haftbedingungen, als Menschenwürdeverletzung begriffen. ⁸ Hierzu wird auch die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK herangezogen, weil die Vorschrift nach Art. 15 Abs. 2 EMRK systematisch zum notstandsfesten Kern der EMRK zählt. Insofern lässt sich die EMRK-Norm auch hinsichtlich ihrer Würdeaspekte in die deutsche Rechtsordnung übersetzen.

Zudem endet nach dem BVerfG die grundrechtliche Verantwortlichkeit der deutschen öffentlichen Gewalt zwar „grundsätzlich dort, wo ein Vorgang in seinem wesentlichen Verlauf von einem fremden

⁶ Etwa BVerfGE 115, 118 (153) – Luftsicherheitsgesetz; E 156, 182 (208 Rn. 60) – Rumänien II und ebd., 209 Rn 61: Schutz „vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und ähnlichen Handlungen durch Dritte oder durch den Staat selbst.“, Nachw. weggelassen.

⁷ Zur Negativbestimmung ausf. *Augsberg*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2024, Art. 1 Rn. 33 ff.

⁸ Vgl. *Wapler*, in: Brosius-Gersdorf/Dreier, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 1 Abs. 1 GG Rn. 118.

souveränen Staat nach dessen eigenem, von der Bundesrepublik Deutschland unabhängigen Willen gestaltet wird. Gleichwohl darf die deutsche Hoheitsgewalt die Hand nicht zu Verletzungen der Menschenwürde durch andere Staaten reichen.“⁹

Damit verletzt der Beschluss des OLG den G auch in Art. 1 Abs. 1 GG.

III. Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG

Sowohl der sachliche als auch der persönliche Schutzbereich müssten eröffnet sein.

1. Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, das ein Jedermann-Grundrecht ist, ist eröffnet.

Sachlich umfasst Art. 19 Abs. 4 GG das Recht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Daraus folgt ein substantieller Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle. Im gerichtlichen Zulässigkeitsverfahren im Vorgriff auf eine Auslieferung sind die Gerichte insofern verpflichtet, den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufzuklären und mögliche Auslieferungshindernisse in hinreichender Weise, d.h. in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig zu prüfen.¹⁰

Das Bundesverfassungsgericht hat diese in Art. 19 Abs. 4 GG subjektivrechtlich gespiegelte Pflicht im Auslieferungsrecht weiter konkretisiert: Auch im allgemeinen völkerrechtlichen Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten gilt, wie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass dem ersuchenden Staat im Grundsatz Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung rechtlicher Standards entgegenzubringen ist, solange dieses Vertrauen nicht durch entgegenstehende Tatsachen wie systemische Defizite erschüttert wird.¹¹ Völkerrechtlich verbindliche Zusicherungen des ersuchenden Staates sind hier geeignet, etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Auslieferung auszuräumen, sofern nicht im Einzelfall zu erwarten ist, dass die Zusicherungen nicht eingehalten werden. Hier muss das Gericht zunächst eine eigene Gefahrenprognose anstellen, um die Situation im Zielstaat und damit auch die Belastbarkeit der Zusicherung einschätzen zu können.¹²

Das Verfahren des G vor dem OLG betraf die Zulässigkeit seiner Auslieferung an die Türkei. Damit ist der sachliche Schutzbereich von Art. 19 Abs. 4 GG im vorliegenden Fall unproblematisch eröffnet.

2. Eingriff

In das Grundrecht müsste auch eingegriffen worden sein. Dies ist nach dem klassischen Eingriffsverständnis bei jeder unmittelbar freiheitsverkürzende Maßnahme der öffentlichen Gewalt, die mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist, anzunehmen.

⁹ BVerfGE 156, 182 (211) – Rumänien II mwN zur stRspr.

¹⁰ BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18.12.2023, 2 BvR 1368/23, Rn. 31 mwN zur Rspr.

¹¹ BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18.12.2023, 2 BvR 1368/23, Rn. 34 f.

¹² BVerfG, Beschl. der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18.12.2023, 2 BvR 1368/23, Rn. 36.

Das OLG hat die Auslieferung des G für zulässig erklärt. Hierbei hat es die problematische tatsächliche Lage offenbar gesehen, sich aber vollständig auf die Verbalnote der Türkei zurückgezogen, um die konkret vorgetragene Tatsachenschilderungen des G zurückzustellen. Dass hierbei offenbar ein ständig genutzter Text nur unter Einsetzung des Namens des G Verwendung fand, in dem allgemein eine Art. 3 EMRK-konforme Behandlung zugesichert wurde, hat das OLG nicht zum Anlass genommen, in eine eigene Gefahrenprognose einzutreten und sich so mit der Belastbarkeit der Zusicherung auseinanderzusetzen. Mit dieser sehr beschränkten Prüfung von Auslieferungshindernissen hat es in das Recht des G auf effektiven Rechtsschutz in Form seines Anspruchs auf wirksame gerichtliche Kontrolle eingegriffen.

3. Rechtfertigung

Eine Rechtfertigung des Eingriffs kommt im vorliegenden Fall mangels anderer Schutzgüter von Verfassungsrang nicht in Betracht. Insofern gilt das oben zu Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Gesagte entsprechend.

4. Ergebnis

Der Beschluss des OLG verletzt G in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG.

IV. Ergebnis zur Begründetheit

Der Beschluss des OLG verletzt G in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

C. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des G ist zulässig und begründet. Sie hat Aussicht auf Erfolg.

Teil b)

Die Verfassungsbeschwerde des A hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig (A.) und soweit sie begründet (B.) ist.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BVerfG für Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

II. Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt ist jedermann (§ 90 Abs. 1 BVerfGG), also jeder, der fähig ist Träger von Grundrechten zu sein. Das umfasst jede natürliche Person und damit A. Folglich ist er beschwerdeberechtigt.

III. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand einer Verfassungsbeschwerde ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt (§ 90 Abs. 1 BVerfGG). Dieser umfasst alle Handlungen der drei Teilgewalten iSd Art. 1 Abs. 3 GG.

A wendet sich gegen den Beschluss des OLG, einen Akt der Judikative. Folglich liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor.

IV. Beschwerdebefugnis

Weiterhin müsste A beschwerdebefugt sein. Er müsste geltend machen, durch den Beschwerdegegenstand in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt zu sein. Dies muss zumindest möglich erscheinen, darf also nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Als möglicherweise verletzte Grundrechte rügt A einerseits Art. 4 GRCh, der u.a. Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen verbietet, andererseits Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG, der das Recht auf den gesetzlichen Richter schützt. Fraglich ist, ob A vor dem BVerfG die Verletzung von Grundrechten der Grundrechtecharta der Europäischen Union rügen kann und, bejahendenfalls, sich zugleich noch auf Vorschriften des Grundgesetzes berufen kann.

Im Rahmen vollständig unionsrechtlich determinierter Materien hat das BVerfG entschieden, dass jenseits des generellen Grundrechtsvorbehalts („Solange“-Rechtsprechungslinie, s. → [Wissensmodul W 8, Abschn. B. III.](#)) die Grundrechte des Grundgesetzes nicht mehr anwendbar sind. Vielmehr sind die Rechte aus der GRCh anzuwenden, deren Beachtung durch die Fachgerichte vor dem BVerfG mit der Verfassungsbeschwerde rügefähig sind (→ [Wissensmodul W 7 Abschn. C.](#) und → [Wissensmodul W 13 Abschn. B. I. 2.](#)). Der Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl regelt den Auslieferungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vollständig und abschließend (s. Bearbeitervermerk). Da es sich somit um eine vollständig unionsrechtlich determinierte Materie handelt, kann A sich auf die GRCh berufen. Angesichts der in der Zieleinrichtung bestehenden faktischen Bewegungsfreiheit von 2m² in Gemeinschaftszellen erscheint eine Verletzung von Art. 4 GRCh auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Hinweis: Der EuGH wendet das Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung aus Art. 4 GRCh auf den Europäischen Haftbefehl an, der insoweit unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zwischenstaatliche Auslieferung durch ein unionsrechtliches System ersetzt. Auf den weiter zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr zwischen einem Mitgliedstaat der Union und einem ihr nicht angehörigen Drittstaat wendet er dagegen die (inhaltsgleiche) Vorschrift des Art. 19 Abs. 2 GRCh an (dazu die Fallkonstellation unten, Teil c)). In der Literatur wird diskutiert, ob Art. 19 Abs. 2 GRCh nicht auch auf das Recht des Europäischen Haftbefehls besser passt.¹³ Dieses Wissen kann in einer Examensklausur vor allem aufgrund des näherliegenden Wortlauts von Art. 19 Abs. 2 GRCh nicht erwartet werden. Im Ergebnis ist es unschädlich, statt auf Art. 4 GRCh auf Art. 19 Abs. 2 GRCh abzustellen, zumal beide Vorschriften sich inhaltlich entsprechen.

Damit ist jedoch fraglich, ob A sich angesichts der Anwendbarkeit der GRCh noch auf Vorschriften des Grundgesetzes berufen kann. Zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, der das Recht auf den gesetzlichen Richter schützt, was den EuGH einschließt,¹⁴ hat das BVerfG jedoch bereits im Recht auf Vergessen I-Beschluss festgestellt, dass insoweit eine Ausnahme gilt. Weil es Aufgabe der Fachgerichte ist, selbst effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten und – im Rahmen der Anwendung der GRCh – bei Auslegungszweifeln zumindest in letzter Instanz gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV dem EuGH vorzulegen, muss das BVerfG weiter in der Lage sein, die Handhabung der Vorlagepflicht zum EuGH als gesetzlichem Richter

¹³ Siehe *Schorkopf*, in: Ehlers/Germelmann (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 5. Aufl. 2023, § 4.2.2. Rn. 26 mwN zur Kommentarliteratur.

¹⁴ Dazu *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 101 GG Rn. 19 ff.

im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG zu prüfen und so im Ergebnis das Funktionieren des Vorlagemechanismus im Sinne des höchstgerichtlichen Kooperationsverhältnisses zu unterstützen.¹⁵ Damit kann A auch eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG rügen. Angesichts der knappen Argumentation des OLG erscheint eine Verletzung des A in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter durch Nichtvorlage an den EuGH auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

2. Betroffenheit des Beschwerdeführers

A müsste weiterhin selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. Der ihn adressierende Beschluss des OLG adressiert A als natürliche Person, mithin ist er selbst betroffen. Mit der Auslieferung stünden zu befürchtende Grundrechtsverletzungen des A auch bald bevor, weshalb er auch unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist.

V. Rechtsschutzwegerschöpfung und Subsidiarität

Gegen den letztinstanzlichen Beschluss des OLG existiert kein Rechtsmittel, weshalb G den Rechtsweg iSv § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft hat. Daneben muss der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt werden. Der Beschwerdeführer muss dafür vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Mittel nutzen, um der Grundrechtsbeschwerde fachgerichtlich abzuwehren. Hier ist nicht ersichtlich, was G noch hätte tun können. Damit steht der Grundsatz der Subsidiarität der Zulässigkeit nicht entgegen.

VI. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde muss schriftlich (§ 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG) eingelegt werden und begründet werden (§ 23 Abs. 1 S. 2 BVerfGG). Darüber hinaus ist sie als Urteilsverfassungsbeschwerde binnen eines Monats einzulegen (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist auszugehen.

VII. Zwischenergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit A durch den Beschluss des OLG tatsächlich in seinen Grundrechten verletzt ist. In Betracht kommt das Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 4 GRCh) und das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

I. Verletzung von Art. 4 GRCh¹⁶

Die GRCh müsste anwendbar sein, sodann der Schutzbereich eröffnet und in diesen in nicht rechtfertigbarer Weise eingegriffen worden sein.

¹⁵ BVerfGE 152, 216 (245 f. Rn. 74) – Recht auf Vergessen II.

¹⁶ Zum Prüfschema s. → [Wissensmodul W 7 Abschn. B. III.](#)

1. Anwendbarkeit der GRCh, Art. 51 Abs. 1 GG

Die GRCh hat im Gegensatz zu den Grundrechten des Grundgesetzes und auch der EMRK einen konzeptionell von vornherein beschränkten Anwendungsbereich.¹⁷ Für die Mitgliedstaaten gilt sie ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union, Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh.

Mit dem Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl wenden deutsche Behörden und Gerichte den Auslieferungsverkehr innerhalb der Union vollständig vereinheitlichendes Recht an. Damit führen sie im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh Recht der Europäischen Union durch. Somit ist die GRCh anwendbar.¹⁸

2. Schutzbereich

Art. 4 GRCh ist ein Jedermann-Grundrecht,¹⁹ womit für A als natürliche Person der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

In sachlicher Hinsicht ist unklar, was für Vorgaben aus Art. 4 GRCh für (faktische) Zellengrößen und die tatsächliche Bewegungsfreiheit Inhaftierter folgen, weil Rechtsprechung des EuGH hierzu nach dem Bearbeitervermerk bislang nicht existiert. Jedoch ordnet Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh an, dass alle Rechte der GRCh, die solchen der EMRK entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite wie jene haben. Das Primärrecht, zu dem die GRCh zählt (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Hs. 1 EUV), ordnet hier eine „materielle Synchronisierung“ von Chartarechten mit Gewährleistungen der EMRK an, was die Rechtsprechung des EGMR einschließt.²⁰ Insofern verkennt das Abstellen des OLG auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts sowohl, dass dieser sich auf das Verhältnis zum Recht der Mitgliedstaaten bezieht als auch, dass das Primärrecht der Union selbst der EMRK maßstabbildende Wirkungen zuweist. Der EuGH selbst spricht von der EMRK als „Mindestschutzstandard“.²¹ Das BVerfG geht unter Berufung auf Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh so weit, „Auslegungsgrundsätze“ zu Chartarechten auch ohne Klärung durch den EuGH für „aus sich heraus offenkundig“ zu halten, wenn Rechtsprechung des EGMR zu der Frage vorliegt, weil die EMRK „im Einzelfall auch den Inhalt der Charta bestimmt“.²² In der Sache entspricht Art. 4 GRCh im Sinne des Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh dem Art. 3 EMRK.²³

Damit ist es vertretbar, den sachlichen Schutzbereich des Art. 4 GRCh mit Blick auf die erforderliche faktische individuelle Bewegungsfreiheit in einer Gemeinschaftszelle aufgrund fehlender Rechtsprechung des EuGH zu Art. 4 GRCh über Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GRCh mit Hilfe von Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zu bestimmen. Aus der Rechtsprechung des EGMR ergibt sich, dass eine starke Vermutung für die Verletzung von Art. 3 EMRK besteht, wenn die Bewegungsfreiheit unter 3m² beträgt. Die

¹⁷ Dazu BVerfGE 152, 152 (178 f. Rn. 62) – Recht auf Vergessen I; vgl. auch E 158, 1 (27 Rn. 46) – Ökotox-Daten; *Schorkopf*, in: Grabenwarter (Hg.), *Europäischer Grundrechtsschutz* (EnzEuR Bd. 2), 2022, § 5 Rn. 18 ff.; *Weber*, AöR 147 (2022), 361 (379).

¹⁸ Das BVerfG hat einer zu weiten Auslegung des Art. 51 Abs. 1 GRCh ggü. dem EuGH Grenzen gezogen, zu der Norm besteht ein Auslegungskonflikt zwischen den Gerichten, vgl. *Schorkopf* (Fn. 17), § 5 Rn. 27 f.; *Weber* (Fn. 17), 376.

¹⁹ *Borowsky*, in: Meyer/Hölscheidt, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 5. Aufl. 2019, Art. 4 GRCh Rn. 14.

²⁰ *Schorkopf*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der EU*, 68. EL Oktober 2019, Art. 6 EUV Rn. 57 (Zitat).

²¹ EuGH (GK), Urt. v. 20.9.2022, verb. Rs. C-793/19 und C-794/19, Rn. 125 aE – Deutschland/SpaceNet AG und Telekom Deutschland GmbH.

²² Siehe BVerfGE 156, 182 (199 Rn. 39) – Rumänien II (Zitate).

²³ Das ergibt sich aus den Erläuterungen zu Art. 52 der Charta, die eine Aufstellung der Rechte enthalten, die den Gewährleistungen der EMRK in Bedeutung und Tragweite entsprechen oder diese übertreffen, ABIEU 2007 C 303, 33 f.; *Borowsky* (Fn. 19), Art. 4 GRCh Rn. 14.

starke Vermutung ist nur widerleglich, wenn (kumulativ) dieser Zustand nur vorübergehender Natur ist, ausreichende Kompensation durch Freigang (etwa in Innenhöfen) besteht und die Haftanstalt ansonsten keine weiteren schwerwiegenden Mängel aufweist.²⁴

Damit lassen sich klare Kriterien für den sachlichen Schutzbereich des Art. 4 GRCh ermitteln, der eröffnet ist.

3. Eingriff

In das Grundrecht müsste auch eingegriffen worden sein. Dies ist nach dem klassischen Eingriffsverständnis bei jeder unmittelbar freiheitsverkürzende Maßnahme der öffentlichen Gewalt, die mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist, anzunehmen.

Das OLG hat die Auslieferung des G für zulässig erklärt und Auslieferungshaft angeordnet. Damit hat es angesichts der tatsächlichen, den A erwartenden Bewegungsfreiheit in den Gemeinschaftszellen von 2m² unter Abwesenheit adäquater Kompensationsmaßnahmen auch in Art. 4 GRCh eingegriffen.

4. Rechtfertigung

Eine Rechtfertigung des Eingriffs kommt nicht in Betracht. Art. 4 GRCh hat wie Art. 3 EMRK „absoluten Charakter“. Seine Beeinträchtigung ist Rechtfertigungen nicht zugänglich.²⁵

5. Ergebnis

Der Beschluss des OLG verletzt A in Art. 4 GRCh.

II. Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

1. Schutzbereich

In persönlicher Hinsicht handelt es sich beim Recht auf den gesetzlichen Richter um ein Jedermann-Grundrecht. In sachlicher Hinsicht schützt Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG die im Voraus festgelegte, abstrakt-generelle Festlegung des gesetzlichen Richters, um bereits die Möglichkeit der Manipulation auszuschließen.²⁶ Ein Entzug des gesetzlichen Richters kann auch vorliegen, wenn nationale Gerichte ihrer Vorlagepflicht aus Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht nachkommen. Das BVerfG nimmt mit Blick auf die Prüfung der letztinstanzlichen Fachgerichte eine Vertretbarkeitskontrolle vor. Danach ist von einer unververtretbaren, d.h. willkürlichen Handhabung der Vorlagepflicht auszugehen bei 1) einer grundsätzlichen Verkennung der Vorlagepflicht, 2) einem bewussten Abweichen von EuGH-Rspr. ohne Vorlage oder 3) bei Nichtvorlage trotz Fehlen oder Unvollständigkeit der Rechtsprechung, obwohl eine (Fort)Entwicklung derselben denkbar erscheint.²⁷

²⁴ EGMR (Große Kammer), Urt. v. 20.10.2016, No. 7334/13, Rn. 124-126, 138 – Muršić/Kroatien.

²⁵ Jarass, in: Charta der Grundrechte, 4. Aufl. 2021, Art. 4 GRCh Rn. 12.

²⁶ Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 101 GG Rn. 5.

²⁷ Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 101 GG Rn. 19 ff.

2. Eingriff

In das Grundrecht müsste auch eingegriffen worden sein. Dies ist nach dem klassischen Eingriffsverständnis bei jeder unmittelbar freiheitsverkürzende Maßnahme der öffentlichen Gewalt, die mit Befehl und Zwang durchsetzbar ist, anzunehmen.

Das OLG hat sich trotz selbst erkannter Inexistenz von EuGH-Rechtsprechung zu einer entscheidungserheblichen Frage weder überhaupt Gedanken um eine etwaige Vorlagepflicht gemacht noch begründet, warum eine Entwicklung von Rechtsprechung des EuGH zu dieser Frage nicht zu erwarten wäre. Damit hat es in unvertretbarer Weise seine Vorlagepflicht verletzt und in das Recht des A aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG eingegriffen.

3. Rechtfertigung

Sind die vom BVerfG entwickelten Fallgruppen einer willkürlichen Nichtvorlage erfüllt, kommt eine Rechtfertigung nicht in Betracht.

4. Ergebnis

Der Beschluss des OLG verletzt A in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

IV. Ergebnis zur Begründetheit

Der Beschluss des OLG verletzt G in seinen Rechten aus Art. 4 GRCh und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

C. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig und begründet. Sie hat Aussicht auf Erfolg.

Teil c)

A. Verstoß gegen unionsrechtliche Regelungen zum Auslieferungsrecht

Der Europäische Haftbefehl ist nur in Auslieferungsverfahren *zwischen* Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar, Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2002/584/JI (Europäischer Haftbefehl). Serbien ist aber kein Mitgliedstaat der Union. Auch hat die Union selbst kein Auslieferungsübereinkommen mit der Republik Serbien geschlossen, dass für die Mitgliedstaaten über Art. 216 Abs. 2 AEUV verbindlich wäre. Damit liegt ein Verstoß gegen spezifische Regel der Union im Auslieferungsrecht nicht vor.

B. Verstoß gegen Artikel 18 AEUV

Aufgrund der bulgarischen Staatsangehörigkeit des S könnte eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorliegen. Artikel 18 AEUV verbietet unter den Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union generell, d.h. soweit keine besonderen Vorschriften des Primärrechts (etwa Grundfreiheiten, s. → [siehe Wissensmodul W 5](#)) einschlägig sind, Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit. Art. 18 AEUV zunächst jedoch einschlägig sein (Anwendungsbereich), sodann müsste eine Ungleichbehandlung vorliegen, die nicht gerechtfertigt werden kann.

I. Anwendungsbereich

Die Ungleichbehandlung des S müsste in den „Anwendungsbereich der Verträge“ fallen. Zwar existiert kein Sekundärrecht in diesem Bereich und die Union hat etwaige, ihr zustehende Kompetenzen noch nicht ausgeübt (oben, A.). S ist jedoch auch bulgarischer Staatsangehöriger und damit Unionsbürger (Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV).

Die Innehabung der Unionsbürgerschaft für sich genügt auch nach der Rechtsprechung des EuGH noch nicht, um den Anwendungsbereich der Verträge zu eröffnen, weil das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV) sonst leerliefe. S hat sich jedoch von Bulgarien nach Deutschland begeben und hält sich dort bereits seit zwei Jahren auf (Bearbeitervermerk). Insofern hat er zumindest von seinem unionsbürgerschaftlichen Freizügigkeitsrecht aus Art. 21 AEUV Gebrauch gemacht. Damit ist der Anwendungsbereich der Verträge eröffnet und auch Art. 18 AEUV anwendbar.

II. Ungleichbehandlung

Das Grundgesetz schützt deutsche Staatsangehörige vor einer Auslieferung in Drittstaaten, Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG, andere Staatsangehörige hingegen nicht. Vielmehr macht das Europäische Auslieferungsübereinkommen deutlich, dass die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger im Gegensatz zu anderen Staatsangehörigen völkerrechtlich anerkannt ist. Das BVerfG entnimmt Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG den Zweck, Betroffene „vor den Unsicherheiten einer Aburteilung unter einem ihm fremden Rechtssystem und in für ihn schwer durchschaubaren fremden Verhältnissen zu bewahren“.²⁸

Für die Beurteilung aus unionsrechtlicher Sicht ist dies jedoch irrelevant. S soll als „ausländischer Unionsbürger“, hier bulgarischer Staatsangehöriger, anders behandelt werden, nämlich im Gegensatz zu Deutschen ausgeliefert werden. Damit liegt eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 18 AEUV vor.

III. Rechtfertigung

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es grundsätzlich ein legitimes Ziel, im Wege einer Auslieferung sonst eintretender Straflosigkeit entgegenzuwirken.²⁹ Aufgrund der Bedeutung der Unionsbürgerschaft und des verbundenen Diskriminierungsverbots aus Art. 18 AEUV haben die Mitgliedstaaten vor der Auslieferung eines ausländischen Unionsbürgers jedoch zu prüfen, ob dieser „ein gewisses Maß an Integration“ in der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats aufweist.³⁰ Dabei ist u.a. die Aufenthaltsdauer und soziale sowie familiäre Bindungen zu berücksichtigen.³¹ Ist dies der Fall, befinden sich diese ausländischen Unionsbürger nach der Logik des EuGH in einer vergleichbaren Situation wie „inländische“ Unionsbürger, d.h. eigene Staatsangehörige des Mitgliedstaats. Ihnen darf dann kein geringerer Schutz gewährt werden. Die Prüfung ist Sache der nationalen Gerichte. Daneben ist vor Auslieferung der „EU-Heimatstaat“, hier Bulgarien, über das Auslieferungsgesuch des Drittstaats zu informieren.³² Damit soll dem anderen Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben werden, „seinen“ Unionsbürger ggf. im Wege eines Europäischen Haftbefehls zur eigenen Strafverfolgung und -vollstreckung zu sich zu holen.

²⁸ BVerfGE 29, 183 (193) – Rücklieferung; ähnl. E 113, 273 (294) – Europäischer Haftbefehl.

²⁹ EuGH (Große Kammer), Urt. v. 6.9.2016, Rs. C-182/15, Rn. 35-37 – Petruhin.

³⁰ EuGH (Große Kammer), Urt. v. 13.11.2018, Rs. C-247/17, Rn. 43-47 – Raugevicius.

³¹ Für so eine Prüfung exemplarisch OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2021, 26 (27).

³² EuGH (Große Kammer), Urt. v. 17.12.2020, Rs. C-398/19, Rn. 43 – BY/Generalstaatsanwaltschaft Berlin.

Darüber hinaus ist in jedem Fall das Verbot der Auslieferung in einen Staat, in dem Betroffenen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, zu beachten (Art. 19 Abs. 2 GRCh).³³

Für Letzteres bestehen hier keine Anhaltspunkte. Auch wurde Bulgarien informiert und möchte keinen Europäischen Haftbefehl zwecks eigener Strafverfolgung und -vollstreckung ausstellen.

Möglicherweise ist S aber aus Art. 18 AEUV derselbe Schutz zu gewähren wie Deutschen aus Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG. In diesem Fall wäre die Auslieferung unionsrechtswidrig. Hierfür müsste S einen gewissen Integrationsgrad aufweisen. S hat jedoch keine sozialen oder familiären Bindungen in der Bundesrepublik aufgebaut und hält sich über eine geringfügige Beschäftigung erst seit zwei Jahren in der Bundesrepublik auf, um unentdeckt zu bleiben. Angesichts dieser Umstände kann nicht von einem ausreichenden Maß an Integration in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaates ausgegangen werden.

IV. Ergebnis zu B.

Ein Verstoß gegen Art. 18 AEUV liegt nicht vor.

C. Gesamtergebnis

Die Auslieferung des S nach Serbien ist zulässig.

Ferdinand Weber

April 2024



³³ EuGH (Große Kammer), Urt. v. 6.9.2016, Rs. C-182/15, Rn. 60 – Petruhin.